



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

048/22

Status: öffentlich

Grundsatzentscheidung zur regionalen Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung der zukünftig vorgeschriebenen Phosphorrückgewinnung (P-Rück) für Kläranlagenbetreiber

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>18.03.2022</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
06.04.2022	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat befürwortet eine Kooperation im Rahmen einer gemeinsamen Bündelausschreibung der summierten Klärschlammengen über einen gewissen Zeitraum.

Die Idee, dass die Klärschlamm Entsorgung zukünftig durch einen Zweckverband, ggf. kommunal betriebene Anlage oder ÖPP/öffentlich-private Partnerschaft, etc. abgewickelt wird, soll nicht weiterverfolgt werden.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Bisher werden die in der Kläranlage St. Georgen-Peterzell jährlich anfallenden ca. 700 to entwässerter Klärschlamm per selbstverlängernden Vertrag aus dem Jahr 2018 über die Fa. MSE GmbH gesetzkonform einer thermischen Verwertung zugeführt. Jedoch bereits am 03.10.2017 trat die novellierte Klärschlammverordnung in Kraft. Diese regelt die Wiedergewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen. Ziel ist ein nachhaltiges Management des wertvollen und endlichen Rohstoffes Phosphor und somit ein Abbau der Abhängigkeit Deutschlands von Phosphorimporten zu erreichen.

Bis Ende 2023 müssen alle Kläranlagenbetreiber einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorlegen.

Danach sind Klärschlämme mit mindestens 20 g Phosphor/kg sowie Klärschlammverbrennungsaschen einer Phosphorrückgewinnung zu unterziehen.

Daraus resultiert, dass alle Beteiligten, insbesondere die Kläranlagenbetreiber, sich auf die anstehenden Veränderungen einstellen müssen. Jedoch besteht derzeit noch kein strukturierter, zentral vernetzter Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich Klärschlammentsorgungssicherheit und P-Rückgewinnung. Dieser wird momentan über eine Plattform für Baden-Württemberg neu geschaffen.

Entsorgungssicherheit für die Zukunft

Mit der neuen Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Düngeverordnung (DüV) sind aktuell Veränderungen der gesamten Strukturen der Klärschlammentsorgung und -verwertung angestoßen, die für die Betreiber hinsichtlich der Klärschlammentsorgungssicherheit und einer künftigen Phosphorrückgewinnung vor großer fachlicher Herausforderung stellen.

In der ersten Regionalkonferenz am 27.10.2021 zum Thema P-Rück wurde eruiert, auf welche Weise die Entsorger und Kommunen die kommenden gesetzlichen Auflagen erfüllen können.

Abfragen der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Kommunen

In der ersten Regionalkonferenz wurde sich darauf verständigt, dass das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, zunächst eine unverbindliche Abfrage durchführt, bei welchen Kläranlagen grundsätzliches Interesse an einer Kooperation zum weiteren Vorgehen bei der zukünftigen Klärschlammverwertung besteht.

Die erste unverbindliche Abfrage für eine Kooperation wurde seitens der Stadt St. Georgen positiv bestätigt.

Die zweite unverbindliche Abfrage bezog sich:

1. auf die Frage ob bereits ein verbindlicher Beschluss zur zukünftigen Klärschlammverwertung im Rahmen einer Kooperation getroffen wurde oder vorgesehen ist
und:
2. die Frage über das Ende einer bestehenden vertraglichen Bindung (hier mit der Fa. MSE GmbH) zur momentanen Klärschlammverwertung besteht.

Diese zweite unverbindliche Abfrage wurde am 14.03.2022 abgegeben.

- In dieser wurde angegeben, dass noch keine Entscheidung vorliegt, diese jedoch am 06.04.2022 getroffen werden soll.
- Das eine vertragliche Bindung zur derzeitigen Klärschlammverwertung mit der Fa. MSE GmbH besteht. Diese am 31.12.2022 endet jedoch mit der Option der unbefristeten Verlängerungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist 3 Monate vor Vertragende.

Nach Auswertung der Rückmeldungen durch das Landratsamt soll dann im 2. Quartal 2022 eine dritte, verbindliche Abfrage erfolgen, welcher nach Möglichkeit bereits erforderliche (Gremien-)Beschlüsse zu Grunde liegen.

Entscheidungsfindung für die dritte Abfrage

Wie bereits oben erwähnt, wurde eine Entscheidung auch bei den großen Kläranlagen in Villingen und Donaueschingen noch nicht getroffen.

Auf der ersten Regionalkonferenz stellten die großen Entsorgungsfirmen wie Remondis, RWE usw. ebenso wie auch kleinere Entsorger erste Lösungsansätze vor. Ziel aller ist die Suche nach geeigneten Verfahren den Klärschlamm auch zukünftig einer kostengünstigen Entsorgung zuzuführen.

Prinzipiell stehen nun zwei grundlegende Möglichkeiten zur Auswahl:

a)

Eine Kooperation tendenziell im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung; Bündelausschreibung der summierten Klärschlamm-mengen über einen gewissen Zeitraum.

b)

Eine Entsorgung durch Gründung einer noch engeren Kooperation wie z.B. ein

Zweckverband eine ggf. kommunal betriebene Anlage oder ÖPP/ öffentlich private Partnerschaft.

Wie geht es weiter?

Bis Ende 2023 müssen alle Kläranlagenbetreiber einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammensorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorlegen.
